

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 1. Dezember 2010



## 1. PRÄAMBEL

**1.1** Für unsere sämtlichen Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sofern wir gegenüber den Kunden nicht ausdrücklich schriftlich davon abweichende Regelungen bestätigen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

**1.2** Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Bestellungen oder Gegenbestellungen der Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

## 2. ANGEBOTE UND PREISE

**2.1** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Die in einem Leistungsverzeichnis des Kunden ggfs. beschriebenen Materialanforderungen beziehen sich grundsätzlich nicht auf unseren Auftrag.

**2.2** Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

**2.3** Es gelten, falls nicht anders vereinbart, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise unserer Preisliste, zuzüglich der am Lieferort gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, behalten wir uns eine Berechnung zu dem am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreis vor.

**2.4** Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere durch Zement, Kies, Bitumen, Heizöl, Dieselmotorkraftstoff, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Bei Veränderungen von Bitumenpreisen legen wir den jeweiligen Bitumenpreisindex des Statistischen Bundesamtes bzw. die nachgewiesene Kostensteigerung zugrunde.

**2.5** Unterlagen, die Bestandteil des Angebots sind wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben, sind, soweit nichts anderes vereinbart, nicht verbindlich.

**2.6** Bei Lieferungen ab Werk, Grube oder Lager (Abholung) verstehen sich unsere Preise frei Fahrzeug verladen.

**2.7** Sind keine Frachtsätze oder Frei-Baustellen-Preise vereinbart, berechnen wir den jeweils am Lieferort gültigen Frachttarif oder Richtsatz.

**2.8** Frei-Baustellen-Preise gelten immer für komplette Ausladungen. Mindermengen berechtigen uns, Kleinmengenzuschläge zu berechnen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich unmittelbar, zügig und nur an einer Stelle (max. 200 m Rückwärtsfahrt). Das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht enthalten.

**2.9** Im Preis enthalten ist eine Verweildauer an der Baustelle von maximal 15 Minuten, bei Mischgut von 30 Minuten, bei Beton von 5 Minuten pro cbm. Die Verweildauer an der Baustelle beginnt mit der Ankunft an der Baustelle, sie endet mit Entladungsende. Diese Zeit ergibt sich aus den Lieferscheinen, die Grundlage der Berechnung sind. Eine über 15 min. bzw. bei Mischgut 30 min. Verweildauer an der Baustelle ist vom Besteller besonders zu vergüten auf der Grundlage der geltenden Preisliste.

**2.10** Im Preis enthalten sind bei Lieferung oder Abfuhr Einfachverwiegungen auf Basis gespeicherter Leergewichte, sofern Abrechnungsmodus Gewicht vereinbart ist. Doppelverwiegung (leer und voll) ist besonders zu vergüten.

## 3. LIEFERUNG

**3.1** Voraussetzung für eine vereinbarte Lieferung frei Baustelle ist, dass eine befahrbare Straße für die jeweils vereinbarte Fahrzeuggröße besteht. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Das Entladen, ausgenommen Kippgut, hat unverzüglich beidseitig zu erfolgen.

**3.2** Änderungen der Fahrstrecke, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zu Nachforderungen. Durch das Befahren der Baustelle oder deren Zuwegung verursachte Straßenverschmutzung liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die Wahl des Entladeplatzes ist abhängig von den Anfahrtsmöglichkeiten, über die im Zweifel der Fahrer entscheidet.

**3.3** Für unsere Fahrzeuge entstehende, unübliche Wartezeiten, die von uns nicht zu vertreten sind, berechtigen uns zu Nachforderungen.

**3.4** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

**3.5** Die Lieferung ist anerkannt, wenn ein Beschäftigter oder Beauftragter des Kunden den Empfang des Materials auf dem Lieferschein bestätigt hat. Bei Unternehmern gilt die den Lieferschein unterzeichnende Person als bevollmächtigt, das Material abzunehmen und den Empfang zu bestätigen.

**3.6** Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

**3.7** Der Kunde kann uns 24 Stunden nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefer-/Leistungsstermins oder einer unverbindlichen Liefer-/Leistungsfrist schriftlich aufordern, binnen angemessener Frist zu liefern/leisten. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.

**3.8** Im Fall des Verzuges kann der Kunde neben Lieferung/Leistung, Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.

**3.9** Im Falle des Verzuges ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Ein Rücktritt kann in diesem Falle nur erfolgen, wenn er schriftlich erklärt wird.

**3.10** Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits zu, die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.

**3.11** Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

**3.12** Wenn die Behinderung länger als 10 Tage dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nach Maßgabe von Ziffer 3.9 vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte des Kunden bestimmen sich nach Ziffer 3.10.

**3.13** Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

**3.14** Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst schwächerer Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Falle der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretensmissuchen. Wir können insoweit zumindest 5 % vom Auftragswert verlangen. Die Möglichkeit höherer Schadensnachteile behalten wir uns vor.

**3.15** Soweit wir dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung von Baustoffen Behälter oder andere Geräte zur zeitweiligen eigenen Benutzung überlassen, ist der Käufer zur Rückgabe in unbeschädigtem Zustand innerhalb der vereinbarten oder den Umständen nach angemessenen Frist verpflichtet. Der Käufer haftet für alle Schäden und Verluste.

## 4. MÄNGELANSPRÜCHE

**4.1** Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes entspricht den allgemeinen technischen Regelwerken und – soweit solche bestehen und besonders vereinbart wurden – den zusätzlichen technischen Regelwerken. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z. B. Eignungsrhinhalte, am Lieferwerk ausliegende Rezepturen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den zusätzlichen technischen Regelwerken als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall der Grenzwert um in den Regelwerken enthaltene Toleranzen über-/unterschritten werden darf. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, Lieferungen aus bestimmten Betrieben zu erbringen. Eine Haftung für die Einhaltung bestimmter Raumgewichte, Oberflächenzahlen, Griffigkeits- und Polierresistenzwerte wird nicht übernommen.

**4.2** Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

**4.3** Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechend den gültigen DIN-Normen (z. B. DIN 1996) voraus. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss in Gegenwart unseres Beauftragten am unangestatteten Material erfolgen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind vom Unternehmer unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Insbesondere Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

**4.4** Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nachlieferung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nachlieferung nur in Form einer mangelfreien Sache unter Ausschluss sonstiger Ansprüche. Ein Fehlschlag der Nachlieferung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlschlagender Nachlieferung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.

**4.5** Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

## 5. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für diese Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden, insbesondere nicht für Mangelgeschäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 6. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

**6.1** Rohbaustoffe und Imenbaustoffe: Probe und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen stellen – von Falschlieferungen abgesehen – keine Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit dar, soweit sie die DIN-Normen erfüllen.

**6.2** Schüttgüter: Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf den Wagen unserer Lieferwerke festgestellte Gewicht. Ansonsten gelten die in unserer Preisliste festgelegten Umrechnungsfaktoren cbm/lo. Erlagt die Lieferung in cbm, wird die Menge auf Basis loser Masse LKW-Maß beim Verladen berechnet, Dreiachsler 10 cbm, Vierachsler 15 cbm, Kurzsattel 17 cbm, Zug/Sattel 19 cbm.

**6.3** Asphalt: Bitumenöse Baustoffe werden mit der Beschaffenheit geliefert, die zur Zeit der Lieferung geltenden Fassung der ZTV-Asphalt entspricht. Darüber hinaus haften wir nicht für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Kunde hat die Pflicht zur Prüfung, ob die Eigenschaften der angebotenen Rezeptur den Anforderungen an der Einbaustelle entsprechen. Insoweit obliegt uns keine Überprüfungsspflicht. Bei Sondermischungen, die nicht der ZTV-Asphalt SIB 01 entsprechen, garantieren wir nur die ordnungsgemäße Zusammensetzung gemäß den Anforderungen des Kunden, wir übernehmen keinerlei Haftung bezüglich der Eignung für die konkrete Baumaßnahme. Abstumpfungsmaßnahmen zur Erzielung einer sachgerechten Rauheit im Sinne des Punktes 1.5.5 der ZTV-Asphalt SIB 01, sind vom Einbauer durchzuführen. Temperaturabweichungen und erkennbare Mängel sind uns vor dem Einbau anzuzeigen und zwar so rechtzeitig, dass Abhilfemaßnahmen möglich sind. Mängelrügen bei Mischgut setzen eine Probeentnahme entsprechend den Vorschriften DIN 1996 in der jeweils neusten Fassung voraus; sonstige Mängelrügen setzen ebenfalls eine Probeentnahme entsprechend den jeweils hierfür geltenden DIN-Normen voraus. In jedem Falle der Probeentnahme auf der Baustelle muss ein von uns Beauftragter zugegen sein, der Kunde hat die Pflicht, uns rechtzeitig über die Entnahme von Proben zu unterrichten, damit für die Anwesenheit eines Mitarbeiters Sorge getragen werden kann. Im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtungen werden Probeentnahmen in Abwesenheit nicht zu Beweiszwecken anerkannt.

**6.4** Beton: Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist alleine der Käufer verantwortlich. Ebenso haftet der Käufer für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf. Übermittlungfehler gehen zu Lasten des Käufers. Für das Angebot gelten die jeweiligen Betonverzeichnisse. Abweichend von 4.1. Satz 2 liefern wir Beton nach Eigenschaften – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Die Zusammensetzung des Betons ist keine zugesicherte Eigenschaft.

**6.5** Entsorgung: Für ein Geschäftsbereich Entsorgung, das heißt Beförderung und Verwertung von Material aus Baustellen, gelten die zum Unfall- oder Ablagerungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften. Dies können auf Anfrage für die jeweiligen Betriebsstätten von uns genannt werden. Wir behalten uns vor, den Abrechnungsmodus auf Basis Kubatur oder Gewicht jederzeit nach unserem Ermessen festzulegen und ggfs. auch zu verändern.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT/SICHERUNGSRECHTE

**7.1** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsbereitigen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

**7.2** Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (8.) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.

**7.3** Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

**7.4** Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Ware oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungsklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nachwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nachwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

**7.5** Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

**7.6** Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nachwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

**7.7** Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

**7.8** Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

**7.9** Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20 %.

**7.10** Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt nach unserer Wahl freigeben, soweit deren Wert die Forderungen nachhaltig um 20 % übersteigt.

## 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**8.1** Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, ohne Abzug sofort nach Eingang fällig und innerhalb der auf der Rechnung ausgedruckten Frist zu bezahlen. Sollte es strittige Punkte in unseren Rechnungen geben, so sind alle unstrittigen Positionen fristgerecht zu bezahlen. Auch ein Zurücksenden von Originalrechnungen hat insoweit keine aufschiebende Wirkung.

**8.2** Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so sind sämtliche noch offen stehende Forderungen sofort fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde uns Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.

**8.3** Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht erfolgt ist. Die Entgegennahme von Schecks bewirkt nicht die Stundung unserer Forderungen. Entstehende Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftraggebers. Für den ordnungsgemäßen Einzug übernehmen wir keine Haftung. Die Hereinnahme von Wechseln zahlenfalls behalten wir uns vor.

**8.4** Alle Zahlungen des Kunden werden, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

**8.5** Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst bzw. zurückbelastet oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein – oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Zugleich verlieren vorgesehene Rabatte, Skonti etc. ihre Wirksamkeit.

**8.6** Unsere Lieferungen und Leistungen (L-L) sind nicht durch eine Warenkreditversicherung abgesichert. Für jeden Kunden führen wir eine Bonitätsprüfung durch, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Kreditlimits ableitet. Sind Rechnungen überfällig, erfolgen solange keine weiteren L-L, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wird durch die noch nicht berechneten L-L zusammen mit dem Saldio unserer offenen Forderungen das Kreditlimit überschritten, bestehen wir vor weiteren L-L auf A-Konto-Zahlungen oder sonstigen Sicherungsleistungen.

**8.7** Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstrittig sind.

**8.8** Sofern nicht anders vereinbart ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns mit Auftragserteilung eine Sicherheitsleistung in Höhe des erteilten Auftrages zu erbringen. Die Sicherheitsleistung hat entweder zu erfolgen in Form einer Vorkasse oder aber alternativ in Form einer Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank, Sparkasse oder Raiffeisenbank.

**8.9** Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungseistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheiten bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

**8.10** Ist der Käufer nicht Unternehmer oder ist er Unternehmer, verwendet aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist er verpflichtet, die Rechnung zwei Jahre aufzubewahren. In allen anderen Fällen muss er die Rechnung zehn Jahre aufbewahren.

**8.11** Verrechnungsklausen: Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleichgültig welcher Art – gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns und gegen mit uns verbundene Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern dem Kunden bekannt ist, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

## 9. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

**9.1** Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unserer Geschäftlichen Lieferwerk, für die Zahlung der Wässer unserer Verwaltung.

**9.2** Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) sind Bingen, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsstelle.

**9.3** Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**9.4** Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.